

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4489 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen
vom 12. Juni 1992 über Klimaänderungen

A. Problem

Am 12. Juni 1992 wurde von der Bundesrepublik Deutschland anläßlich der VN-Konferenz Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro ein Klimarahmenübereinkommen unterzeichnet, das den Schutz des globalen Klimas auf eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage stellt. Das Vertragswerk verpflichtet zur Begrenzung der vom Montrealer Protokoll nicht erfaßten Treibhausgase, insbesondere CO₂, sowie zur wissenschaftlichen, technologischen und technischen Zusammenarbeit. Es sieht außerdem eine finanzielle Unterstützung von Entwicklungsländern durch die Industrieländer bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vor.

B. Lösung

Das Vertragsgesetz schafft die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens.

Annahme des redaktionell überarbeiteten Gesetzentwurfs.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/4489
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen redaktionell überarbeiteten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Mai 1993

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern	Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)	Monika Ganseforth	Klaus Beckmann
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 12. Juni 1992 über Klimaänderungen

— Drucksache 12/4489 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 12. Juni 1992 über Klimaänderungen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Rio de Janeiro am 12. Juni 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 1

Dem in Rio de Janeiro am 12. Juni 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 23 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 2

unverändert

**Bericht der Abgeordneten Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach),
Monika Ganseforth und Klaus Beckmann**

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie an den Haushaltsausschuß (gemäß § 96 GO-BT) überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß und der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung haben beide einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Haushaltsausschuß legt einen eigenen Bericht vor.

2. Das am 12. Juni 1992 anläßlich der VN-Konferenz Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Klimarahmenübereinkommen stellt den Schutz des globalen Klimas auf eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage. Das Vertragswerk verpflichtet zur Begrenzung der vom Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, nicht erfaßten Treibhausgase, insbesondere CO₂, sowie zur wissenschaftlichen, technologischen und technischen Zusammenarbeit. Es sieht außerdem

eine finanzielle Unterstützung von Entwicklungsländern durch Industrieländer bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vor.

Nach Artikel 23 tritt das Übereinkommen am 90sten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der 50sten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

3. Im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde der Gesetzentwurf in der 54. Sitzung am 12. Mai 1993 beraten. Von den Vertretern aller Fraktionen wurde das Abkommen als wichtiger Beitrag für die weltweite Bekämpfung des Treibhauseffektes gewürdigt. Einvernehmlich einigte man sich dabei darauf, das im Gesetzentwurf irrtümlich enthaltene Datum vom 12. Juni 1992 zugunsten des 9. Mai 1992 zu korrigieren, unter dem das Übereinkommen beim Verwahrer, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, geführt wird.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der redaktionell geänderten Form zu empfehlen.

Bonn, den 8. Juni 1993

Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)
Berichterstatte

Monika Ganseforth
Berichterstatte

Klaus Beckmann
Berichterstatte

